

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 24

Jahrgang 60

Erscheinungstag 10.11.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
101	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) der Stadt Greven vom 03.11.2016	360 - 361

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung) der Stadt Greven vom 03.11.2016**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgende 2. Änderung der Parkgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Absatz 5 wird gestrichen.
2. § 3 wird folgender Absatz hinzugefügt:

(10) Die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach § 1 können auch mittels eines digitalen Parktickets der in Greven tätigen Anbieter gezahlt werden. Bei einem vorzeitigen Beenden des Parkvorgangs über das digitale Parkticket werden die Gebühren festgesetzt auf 0,02 € je angefangene Minute für sämtliche kostenpflichtigen Parkplätze in Greven. Der Anbieteraufschlag ist in dieser Gebühr nicht enthalten.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 09.11.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister